

Falknerstrasse 3
CH-4001 Basel

T +41 61 260 92 00
F +41 61 260 92 01

info@bs-adv.ch
www.basleradvokattinnen.ch

Mitglieder des Schweizerischen
Anwaltsverbandes (SAV)

Eingetragen
im Anwaltsregister

eMail: kanzlei.obergericht@gerichte-zh.ch

PER PRIVASPHERE EGOV

Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 13/15
8023 Zürich

Basel, den 27. Mai 2024

**Betrifft: Berufungsverfahren i.S. [REDACTED] (* [REDACTED]) –
Gesuch um Akteneinsicht**

Geschäfts-Nr.: SB230188

Sehr geehrter Herr Präsident

In rubrizierter Angelegenheit nehme ich Bezug auf mein Akteneinsichtsgesuch vom 6. Mai 2024, mit dem ich Sie um raschest mögliche Zustellung der gesamten Berufungsakten zwecks Einsichtnahme ersucht habe.

Mittlerweile sind **3 Wochen verstrichen**, ohne irgend eine Reaktion seitens des Obergerichts, geschweige denn dass mir die angebehrten Akten zur Einsichtnahme zugestellt worden sind. Bereits im Instruktionsverfahren gestalteten sich (simple) Akteneinsichtsgesuche schwierig. So musste der Berufungskläger **insgesamt 3 Akteneinsichtsgesuche** (8. Januar 2024, vom 17. Januar 2024 und vom 7. Februar 2024) stellen, bevor ihm die vollständigen (exkl. Audioprotokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung) zugestellt worden sind. Mit Blick auf das Audioprotokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung stellte sich das Obergericht auf den Standpunkt, es müsse dieses nicht beiziehen. Vielmehr obläge es dem Berufungskläger, den Beizug von der Vorinstanz zu beantragen. Dies monierte der Berufungskläger mit Schreiben vom 8. Februar 2024.

Dieses mühsame Procedere scheint sich nun zu wiederholen. Der Berufungskläger kann sich das Verhalten des Obergerichts nur dadurch er-

René Brigger*
Advokat
rb@bs-adv.ch

Dr. Stefan Grundmann**
Advokat & Notar, LL.M.
sg@bs-adv.ch

Eva Jaqueira
Advokatin
ej@bs-adv.ch

Martin Lutz***
Advokat
ml@bs-adv.ch

Dr. Andreas Noll
Advokat
an@bs-adv.ch

Meret Rehmann
Advokatin
mr@bs-adv.ch

lic. phil. Constanze Seelmann
Advokatin
cs@bs-adv.ch

* auch Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht

** auch Fachanwalt SAV Erbrecht

*** auch Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht

klären, dass es entweder bereits durch simple Akteneinsichtsgesuche masslos überfordert ist (sei es durch administrative Unzulänglichkeiten etc.) oder aber es ist Ausdruck einer absichtlichen Verweigerungshaltung, die dem Ziel verpflichtet ist, wie es in den diversen Ausstandsbegehren dargelegt wurde, und letztlich darauf hinausläuft, legitimen friedlichen Protest gegen die Untätigkeit und -willigkeit der politischen Akteure, die gravierendsten Folgen des sich im Gang befindlichen Klimakollapses durch ernsthafte Anstrengungen noch abzuwenden, zu kriminalisieren und damit politisch zu verfolgen.

Dies reiht sich nahtlos in das bisherige Gebaren des Obergerichts ein, das von Anfang an (Ausstand von Bezirksrichter Harris) – wo die Teilnahme an der Kundgebung unbestritten war oder nachgewiesen werden konnte – auf Schuldsprüche ausgerichtet war. **Hiermit wird einmal mehr die sowohl institutionelle als auch die Befangenheit des Spruchkörpers unter Verweis auf und unter Einbezug der bisherigen Ausstandsbegehren im Rahmen der Gesamtschau geltend gemacht.**

Mit Blick auf die **Ausstandsbegehren** sei hier erwähnt, dass **keine Zuständigkeit des Obergerichts** mehr besteht, sondern die Ausstandsgründe im Rahmen der beim Bundesgericht einzureichenden Beschwerde geltend gemacht werden (müssen). **BSK StPO-MARKUS BOOG** hält dazu unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung Folgendes fest: „In seiner publizierten Rechtsprechung hat das Bundesgericht indes auch ausgeführt, dass ein nach Ergehen des Entscheids, aber vor Ablauf der Rechtsmittelfrist entdeckter Ausstandsgrund im Rahmen des Rechtsmittels geltend gemacht und **mithin im Rahmen der Beschwerde in Strafsachen gerügt werden kann**“ (3. Aufl., Basel 2023, N 6 zu Art. 58). Der Berufungskläger vertritt abgesehen davon die Ansicht, dass auch die im Rahmen des Parteivortrags gestellten Ausstandsbegehren nicht mehr unter die Zuständigkeit der Beurteilung durch das Obergericht zu subsumieren gewesen wären, da sich der Anschein der Befangenheit, wie er im Rahmen des Parteivortrags dargelegt wurde, sich mit dem gefällten Urteil und der mündlichen Begründung in unwiderlegbarer Weise manifestiert hat, sodass auch hier bereits eine Zuständigkeit des Bundesgerichts zur Überprüfung der Befangenheit bestanden hat, welche das Obergericht mit seinem von der Spruchkammer gefällten Entscheid betreffend Ausstand missachtet wurde. Es wird nun am Bundesgericht oder gegebenenfalls am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sein, die diesbezüglichen Fragen im Zusammenhang mit den gestellten Ausstandsbegehren zu klären.

Abschliessend beantrage ich Ihnen erneut die umgehende Zustellung der gesamten Berufungsakten, insbesondere das Protokoll der Berufungsverhandlung (inkl. der entsprechenden Audiodateien) zwecks Einsichtnahme.

Hochachtungsvoll



Dr. Andreas Noll, Advokat
Fachanwalt SAV Strafrecht